

Aktenzeichen:  
4 C 60/22



Amtsgericht Wangen im Allgäu

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Wangen im Allgäu durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 28.04.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 303,32 € nebst Jahreszinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.03.2022 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 86,63 € nebst Jahreszinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.03.2022 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt 1/5, die Beklagte 4/5 der Kosten des Rechtsstreits.
5. Der Streitwert wird auf 370,55 € festgesetzt.

**Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.**

## Entscheidungsgründe

Der klägerische Pkw [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] wurde anlässlich eines Verkehrsunfalls am [REDACTED] in [REDACTED] u durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt. Der Kläger beauftragte die Einholung eines Schadensgutachten. Dieses wurde mit Datum vom 07.05.2021 durch das Sachverständigenbüro [REDACTED] erstellt und ermittelte Reparaturkosten in Höhe von Foto 3842,64 €. Der Kläger beauftragte die Firma [REDACTED] mit der Durchführung der Reparatur. Dafür wurden mit Schreiben vom 19.05.2021 insgesamt 4568,46 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte nahm von der Reparaturrechnung Abzüge vor i.H.v. 121,23 €. Auch auf die zur Zahlung aufgegebenen Sachverständigenkosten verblieb ein Offenstand. Die geltend gemachten Aufwendungen für Verbringungs- und Reparaturablaufplan werden vollumfänglich verweigert.

Gemäß § 249 BGB ist zu ersetzen der erforderliche Betrag, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf um den entstandenen Schaden auszugleichen. Auf die Richtigkeit eines Sachverständigengutachtens, dass vorliegend auch eingeholt wurde, darf der Geschädigte in der Regel vertrauen (vergleiche zum Ganzen Palandt, BGB, Rn. 12 zu § 149). Regelmäßig wird, zumindest konkludent, die Werkstatt vom Geschädigten auf der Grundlage des eingeholten Schadensgutachten beauftragt. Richtig ist aber, dass das Gutachten nur eine – wenn auch

fundierte – Schadensschätzung. Die vom Sachverständigen ausgewiesenen (vorläufigen) Reparaturkosten sind nicht gleichzusetzen mit dem zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag (OLG Schleswig, Urteil vom 17.11.2016, 7 U 20/16). Diese können tatsächlich höher oder niedriger sein. Auf die Erforderlichkeit von Mehrkosten kann der Geschädigte im Hinblick auf die zumindest vorläufigen Feststellungen im Gutachten somit zunächst nur eingeschränkt vertrauen.

Jedenfalls geringfügige Abweichungen des Reparaturaufwandes können jedoch grundsätzlich von vornherein nie ausgeschlossen werden. Der Reparaturauftrag umfasst somit ohne weiteres auch einen Toleranzbereich von regelmäßig bis 10%. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Geschädigte. Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeuges schuldet der Schädiger grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch für überhöhte Ansätze von Material oder Arbeitszeit (BGH NJW 1975, 160; vgl. dazu auch Münchner Kommentar zum StVR, Rn 159 ff zu § 249 BGB). Nichts Anderes gilt, wenn die in Rechnung gestellten Kostenpositionen schon dem Grunde nach überhaupt nicht zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Reparatur erforderlich sind oder überhaupt nicht angefallen sind. Der Einholung eines Gerichtsgutachtens über die Notwendigkeit der Mehrkosten bedarf es in diesem Fall von vornherein nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn Kosten entstehen, die lediglich „bei Gelegenheit“ anfallen.

Daran anschließend gilt nichts Abweichendes, wenn die Mehrkosten den oben genannten Toleranzrahmen sogar übersteigen. Es bleibt dabei, dass das Gesetz den Schädiger mit der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten belastet. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung entspricht es der Interessenlage, dass dem Geschädigten die Mittel zur Verfügung stehen, die diesen in die Lage versetzen, das Unfallfahrzeug möglichst rasch wieder nutzen zu können, und er die Entscheidung über den Reparaturweg auf Basis des Schadensgutachten der Werkstatt überlässt. Richtig ist zwar, dass der Schädiger sich grundsätzlich auf ein bloß einfaches Bestreiten beschränken kann, wenn nicht der Geschädigte die gegebenenfalls entsprechend einer Preisabsprache überhöhte Rechnung schon ausgeglichen hat (BGH DAR 2017, 696 bezogen auf Sachverständigenkosten; vergleiche dazu auch Münchner Kommentar, StVR, Rn. 361 zu § 249). Dies führt aber nicht zu einer Abänderung des grundsätzlich dem Schädiger aufzubürdenen Kostenrisiko. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Schädiger in Kenntnis des Schadensgutachtens auch als regelmäßig technischer Laie vor Beauftragung und Beginn der Arbeiten erkennen muss, dass der Reparaturaufwand evident überhöht ist. Ansonsten muss er sich aber nicht auf einen für ihn mit rechtlich nicht auszuschließenden Risiken einer drohenden eventuell sogar ge-

richtlichen Auseinandersetzung mit der Werkstatt oder den Sachverständigen einlassen. Kennzeichnend für das Urteil des BGH vom 20.12.2016, VI ZR 612/15 ist die an eine Fachbehörde als Geschädigte zu stellenden besonderen Anforderungen (vergleiche dazu auch BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 4 71/12; Urteil vom 15.10. 2013, VI ZR 528/12). Bezeichnenderweise hat die Beklagte auch nicht erklärt, dass sie den Kläger gegebenenfalls von sämtlichen diesbezüglichen Kosten im Fall eines Unterliegens freistellt. Richtig ist zwar, dass, wenn der Schaden in der Belastung mit einer Verbindlichkeit besteht und dem Geschädigten deshalb ein Befreiungsanspruch zusteht die Belastung mit der Verbindlichkeit feststehen muss (vergleiche zum Ganzen Münchner Kommentar, BGB, Rn. 4 zu § 250). Dies gilt allerdings nicht für den Anwendungsbereich der Grundsätze des Werkstatttrisikos. Anderenfalls würde die Privilegierung des Geschädigten unterlaufen werden. Bezeichnenderweise hatte der BGH in der genannten Entscheidung auch keinen Anlass gesehen auf § 250 BGB überhaupt einzugehen. Letztlich braucht sich der Geschädigte im Hinblick auf die Leistungsverweigerung der Beklagten auch nicht auf einen Freistellungsanspruch verweisen zu lassen (vergleiche dazu Palandt, BGB, Rn. 2 zu § 250).

Der Beklagte ist i. Ü. dadurch auch nicht rechtlos gestellt. Eventuelle Fehleinschätzungen der Werkstatt (und des Gutachters) können nach Abtretung von evtl. Regressansprüchen gegen die Werkstatt durch den Geschädigten, wozu dieser auch verpflichtet ist, im Regresswege verfolgt werden. In diesem Zusammenhang mag der Geschädigte gegenüber dem Schädiger dann verpflichtet sein zur Aufklärung beizutragen, etwa durch Aufbewahrung ausgetauschter Fahrzeugteile zur Beweissicherung.

Davon ausgehend sind die berechneten Verbringungskosten für den Transport des Fahrzeuges in die Lackiererei der Reparaturwerkstatt in die Filiale in [REDACTED] wo die Firma [REDACTED] wohl eine firmeneigene Lackiererei betreibt, in Höhe 139,90 € brutto, anstatt zugestandener 95,20 € brutto zu erstatten. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Schadensgutachten, soweit ersichtlich, insofern keine Kosten berechnet. Dort sind allerdings auch Aufwendungen wegen Corona i.H.v. 58,87 € brutto aufgelistet. Eine angeblich in der Rechnung benannte Position i.H.v. 27,98 €, richtig ist allerdings, dass für Corona 13,99 € netto berechnet werden, ist für das Gericht aus der Reparaturrechnung aber nicht erkennbar. Nach alledem sind die vorgenommenen Abzüge jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Damit ergibt sich folgende Abrechnung der Reparaturkosten:

Geltend gemachte Reparaturkosten brutto	4043,67 €
Vorgerichtliche Zahlung	3922,44 €
Restbetrag	121,23 €

Auch die Kosten wegen Verbringungs -und Reparaturablaufplan i.H.v. **133,18 €** brutto sind dem Kläger zu erstatten. Auf die obigen Darlegungen wird Bezug genommen. Darüber hinaus wurde der Reparaturablaufplan von der Beklagten gegenüber dem Kläger selbst angefordert und hinsichtlich der Verbringungskosten eine nähere Spezifizierung verlangt.

Die Beklagte mag, wie oben dargelegt, bei Bedarf gegebenenfalls nach Abtretung von Regressansprüchen Erstattungsansprüche aus der gegebenenfalls teilweise überhöhten Rechnung bei der Firma [REDACTED] anmelden.

Der Anspruch der Klägerin hinsichtlich der Gutachterkosten wird vorsorglich klargestellt, dass die Kosten der Schadensfeststellung grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens sind der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt, BGB, Rn. 58 zu § 249). Eine Marktforschungspflicht des Geschädigten besteht im Hinblick auf die Höhe des Honorars nicht. Hinsichtlich der Höhe des Honorars hat die erstellte und gegebenenfalls **bezahlte** Rechnung im Hinblick auf die erforderlichen Herstellungskosten gemäß § 249 BGB nur dann Indizwirkung, wenn sie auf einer Preisvereinbarung beruht (BGH, Urteil vom 17.12.2019, VI ZR 315 / 18; Urteil vom 29.10.2019, VI ZR 104/19; Urteil vom 19.7.2016, VI ZR 491 / 15; Urteil vom 26.4.2016, VI ZR 50 / 15). Damit genügt ein einfaches bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages, um die geltend gemachte Höhe infrage zu stellen (BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 61 / 17; Urteil vom 28.2.2017, VI ZR 76 / 16). Zu einer Preisabsprache zwischen der Klägerin und dem Sachverständigen und Zahlung erfolgte aber kein Vortrag.

Für die Schätzung der für die Begutachtung des einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Sachverständigerkosten können geeignete Listen und Tabellen Verwendung finden. Der Tatrichter ist gehalten, solche Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen (BGH, Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 61 / 17). Das Amtsgericht berechnet im An-

schluss an das Urteil des Landgerichts Ravensburg in der Sache 1 S 151 / 17 und die bestätigenden Urteile vom 18.11.2020 (1 S 57 / 20) und vom 19.11.2020 (1 S 59 / 20) nach der BVSK-Honorarbefragung 2020. Die Grundgebühr ergibt sich aus dem Mittel von HB I und III. Auch insofern schließt sich das Gericht der landgerichtlichen Rechtsprechung, wie auch hinsichtlich der Berechnung der Nebenkosten, an.

Somit ergibt sich folgende Abrechnung nach Maßgabe der oben genannten landgerichtlichen Rechtsprechung:

rundhonorar aus Reparaturkosten netto + Minderung i.H.v. 3839,04 €	584,50 €
Fahrtkosten (48 km zu je 0,70 €)	33,60 €
Lichtbilder 1. Satz (14 Bilder zu je 2,00 €)	28,00 €
Lichtbilder 2. Satz (14 Kopien zu je 0,50 €)	7,00 €
Schreibkosten Original (6 Seiten zu je 1,80 €)	10,80 €
Schreibkosten (11 Kopien zu je 0,50 €)	5,50 €
Geltend gemacht werden wegen Schreibkosten insgesamt aber nur	13,00 €
Kostenpauschale	15,00 €

Daraus errechnen sich Gesamtkosten i.H.v. 681,10 € netto, also 810,51 brutto. Abzüglich vorgerichtlicher Zahlung i.H.v. 761,60 € verbleiben restliche **48,91 €**.

Daraus errechnet sich eine Hauptforderung i.H.v. **303,32 €**.

Die Beklagte ist aus Delikt auch zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus den geltend gemachten Ersatzansprüchen, soweit berechtigt, verpflichtet. Aus einem Gegenstandswert von bis 7000 € errechnet sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Kostenpauschale und Steuer 713,76 €. Nachzahlung 627,13 € sind weitere 86,63 € zu bezahlen.

2. Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf den §§ 286, 291 BGB.

3. Die sonstige Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO. Hinreichende Anlass die Berufung zuzulassen, was im Übrigen auch nicht beantragt wurde, besteht nicht. Der Streitwert errechnet sich aus der Höhe der geltend gemachten Hauptforderung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg  
Marienplatz 7  
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wangen im Allgäu  
Lindauer Straße 28  
88239 Wangen im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüg-

lich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

■■■■■ JAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Wangen im Allgäu, 04.05.2022



■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig